

**Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Benutzung der
städt. Kindertagesstätten (Benutzungssatzung)**

vom 21.02.1994,

**zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Verden (Aller) über die Benutzung der städtischen
Kindertagesstätten (Benutzungssatzung) vom 30.05.2006**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung, der Nieders. Landkreisordnung, des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 09. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 08.02.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Verden betreibt die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung. Zurzeit sind das die Kindertagesstätte Neißestraße (einschl. Hort Sachsenhain) und die Kindertagesstätten Borstel, Dauelsen, Hönisch und Walle.
- (2) Diese Benutzungssatzung gilt für die in Abs. (1) aufgeführten Kindertagesstätten. Für neue sowie Erweiterungs- und Ersatzeinrichtungen tritt sie in Kraft, sobald deren Betrieb beginnt. Sie tritt außer Kraft für Einrichtungen oder Einrichtungsteile, wenn der Betrieb ganz oder teilweise eingestellt wird, mit dem Tage der Einstellung des Betriebs in der Einrichtung bzw. Teileinrichtung.
- (3) Die allgemeine Verantwortung für den Betrieb der Einrichtungen obliegt dem Stadtdirektor. Die Leiterinnen oder Leiter der jeweiligen Einrichtung sind im Einzelnen verantwortlich für die Dienst-, Fach- und Sachaufsicht in ihren Einrichtungen und die Erfüllung der daraus erwachsenden Aufgaben sowie die Einhaltung der Benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Betreuungsangebot

Die Betreuungsangebote der städt. Kindertagesstätten und die Kindertagesstättenferien werden vom Stadtdirektor durch Richtlinien gesondert festgelegt.

§ 3

Aufnahmegrundsätze

Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze auf der Grundlage der vom Stadtdirektor zu erlassenden Richtlinien.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte gelten die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der Neufassung vom 03.05.1993 (BGBl. Teil I S. 637), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung des Förderalen Konsolidierungsprogramms vom 23.06.1993 (BGBl. I S. 944), i. V. m. dem Nieders. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des

Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 31.01.1994 (Nds. GVBl. S. 63), des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 31.01.1994 (Nds. GVBl. S. 63), sowie deren Ausführungsbestimmungen.
Der Stadtdirektor kann zum Schutz der Kinder und zur Aufrechterhaltung des Betriebes ergänzende Regelungen treffen.

Voraussetzung ist weiter das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist; Abs. (4) bleibt unberührt.

(2) Absatz (1) gilt auch, wenn ein Kind während der Betreuungszeit ansteckend krank wurde und danach wieder in die städt. Kindertagesstätte aufgenommen werden soll.

(3) Die Kosten für evtl. ärztliche Untersuchungen und vorzulegende ärztliche Bescheinigungen sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(4) Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in der betroffenen oder einer anderen städt. Kindertagesstätte oder auf Schadenersatz.

§ 5

Anmeldeverfahren/Abmeldeverfahren

(1) Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes ist von den Sorgeberechtigten schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Stadtdirektor.

(2) Abmeldungen müssen schriftlich mit 14tägiger Frist zum Ende des Kindertagesstätten-Halbjahres (31.01./31.07.) gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung bzw. der Stadt Verden erfolgen. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Ortswechsel, länger andauernde Krankheit) möglich.

§ 6

Fernbleiben/Benachrichtigung im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall oder beim Fernbleiben aus anderen Gründen ist die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung bzw. die jeweilige Vertretung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7

Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig in der jeweiligen Einrichtung erscheinen und pünktlich wieder die Einrichtung verlassen.

(2) Für den Weg zu der jeweiligen Kindertagesstätte sowie für den Heimweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich; sie haften für eventuelle Schäden.

Die Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer städt. Kindertagesstätte betreut werden, haben beim Abholen ihres Kindes bzw. ihrer Kinder die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Mit dem Abholen endet die Aufsichtspflicht für die Betreiberin der Kindertagesstätte.

(3) Alle persönlichen Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit dem Namen zu kennzeichnen. Für mitgebrachte und verlorengegangene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

(4) Für die Elternvertretung finden die Vorschriften des § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 31.01.1994 (Nds. GVBl. S. 63), und die dazu erlassenen Richtlinien Anwendung.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten sind Gebühren gemäß der Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten zu entrichten.

§ 9

Ausschluss vom Besuch der städt. Kindertagesstätten

(1) Von der Betreuung in den städt. Kindertagesstätten können ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen;
- b) Kinder, die wiederholt (mindestens dreimal innerhalb eines Monats) oder über einen längeren Zeitraum unentschuldig ferngeblieben sind;
- c) Kinder, die mehrmals unentschuldig (mindestens dreimal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden);
- d) Kinder, bei denen die Erfüllung der Aufnahmegrundsätze (§ 3 i. V. m. den maßgeblichen Vorschriften der Richtlinien) bzw. der Aufnahmevoraussetzungen (§ 4) nicht mehr gegeben ist;
- e) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Verpflegungsgeld mindestens einen Monat in Rückstand sind;
- f) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, ansteckenden Hauterkrankungen oder Ungeziefer.

(2) Ein Ausschluss von der Betreuung in den städt. Kindertagesstätten soll nach vorheriger Anhörung zum nächstmöglichen Monatsschluss, im Falle des Abs. 1 Buchst. d) 1. Alternative zum Ende des Kindergartenjahres, erfolgen.

In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.08.1994 in Kraft.

Die Benutzungsordnung für die Kindergärten, Kinderhorte und Kinderspielkreise der Stadt Verden (Aller) vom 15.03.1984 in der Fassung vom 03.03.1993 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Verden (Aller), den 21.02.1994

Stadt Verden (Aller)

gez. Degen

1. stellv. Bürgermeister

L. S.

gez. Richter

Stadtdirektor